# Textbausteine für Einholen Unterlagen Kostenbeteiligung:

Unterhaltspflichtigen sind gemäss Art. 276 ZGB verpflichtet, sich an den Unterhaltskosten der Kinder zu beteiligen. Die Berechnung der Kostenbeteiligung ab 2022 orientiert sich an der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Unterhaltspflichtigen gemäss den rechtlichen Grundlagen (Art.32 bis Art.41 KFSV.

**Bei Unterhaltspflicht zusammenlebende Eltern resp. Elternteil mit Obhut**

Wir bitten Sie höflich für die Prüfung und Berechnung der Kostenbeteiligung folgende Unterlagen bis zum Klicken oder tippen Sie, um ein Datum einzugeben.einzureichen.

[ ]  Unselbständig Erwerbende reichen die aktuelle Veranlagungsverfügung resp. Taxationseinschätzung der Steuerbehörde des Kantons Bern ein

[ ]  Selbständig Erwerbende reichen die drei letzten Veranlagungsverfügungen resp. Taxationseinschätzungen der Steuerbehörde des Kantons Bern ein

[ ]  Unterhaltspflichtige, welche quellenbesteuert werden, reichen die Lohnabrechnungen der letzten drei Monate ein.

**Mit Unterhaltsverpflichtungen**

Um verschiedene Lebensformen wie die gemeinsame elterliche Sorge und alternierende Obhut bei der Kostenbeteiligung angemessen und rechtsgleich zu berücksichtigen, ist die Kostenbeteiligung in beiden Haushaltsstrukturen der Unterhaltspflichtigen zu prüfen und gegebenenfalls zu berechnen. So kann bei stationären Unterbringungen eine gerichtliche Neuberechnung des Unterhaltsbeitrages vermieden werden. Entsprechend bitten wir Sie, die die folgenden Unterlagen bis zum Klicken oder tippen Sie, um ein Datum einzugeben. einzureichen.

[ ]  Unselbständig Erwerbende reichen die aktuelle Veranlagungsverfügung resp. Taxationseinschätzung der Steuerbehörde des Kantons Bern ein

[ ]  Selbständig Erwerbende reichen die drei letzten Veranlagungsverfügungen resp. Taxationseinschätzungen der Steuerbehörde des Kantons Bern ein

[ ]  Unterhaltspflichtige, welche quellenbesteuert werden, reichen die Lohnabrechnungen der letzten drei Monate ein.

**Bei Konkubinaten und eingetragenen Partnerschaften**

Für die Bemessung der Kostenbeteiligung ist das Jahreseinkommen der wirtschaftlichen Haushaltseinheit ausschlaggebend, und diese beinhaltet auch bitte auswählen. Wir bitten Sie, uns entsprechend die Steuerunterlagen (letzte ordentliche Steuerveranlagung oder Taxation) Wählen Sie ein Element aus. bis am Klicken oder tippen Sie, um ein Datum einzugeben.einzureichen, so dass die Kostenbeteiligung ordnungsgemäss beurteilt werden kann.

[ ]  Unselbständig Erwerbende reichen die aktuelle Veranlagungsverfügung resp. Taxationseinschätzung der Steuerbehörde des Kantons Bern ein

[ ]  Selbständig Erwerbende reichen die drei letzten Veranlagungsverfügungen resp. Taxationseinschätzungen der Steuerbehörde des Kantons Bern ein

[ ]  Unterhaltspflichtige, welche quellenbesteuert werden, reichen die Lohnabrechnungen der letzten drei Monate ein.

Wir danken Ihnen, wenn Sie uns die Unterlagen und die Informationen so rasch als möglich zustellen.